

Beschluss

des Stadtrates

gefasst in öffentlicher Sitzung

Geschäftsordnungsfragen:

Übernahme der bisherigen Geschäftsordnung mit notwendigen bzw. beantragten Änderungen und Auftrag an die Verwaltung zur Überarbeitung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrates in der Fassung vom 24.09.2019 wird mit folgenden Änderungen übernommen:
 - a) § 6 wird wie folgt geändert:
 1. Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss (§ 33 Abs. 3 Satz 2).“
 2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft bis zu drei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen in einer Reihenfolge namentlich bestellt.“
 - b) In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in den Ausschüssen (Art. 36 Satz 1, Art. 33 Abs. 2 GO), soweit nicht der Vorsitz in den Ausschüssen gemäß Art. 33 Abs. 2 GO auf einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin oder ein durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied übertragen wurde. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter bzw. Vertreterin für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO).“
 - d) In § 20 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GO).“

e) § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt (Art. 49 Abs. 1 GO). Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).“

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung unter Einbeziehung des Geschäftsordnungsgremiums zu überarbeiten. Der erarbeitete Entwurf einer neuen Geschäftsordnung ist dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Jastimmen: 41

Neinstimmen: 0

Anwesend: 41

Originalbeschluss an Abt. 103 (über den Referatsleiter)

Kaufbeuren, 05.05.2020

Stefan Bosse
Oberbürgermeister